



DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

**WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

GEREK-Büro  
Z.A. Meierovica Bulv. 14, 2. Etage  
Riga, LV – 1050  
LETTLAND

Brüssel, 23. Juli 2015  
C 2015-0532  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betrifft:      Stellungnahme zur Vorabkontrolle von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren beim Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation - Fall 2015-0532**

Am 22. Juni 2015 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation („GEREK“) eine Meldung gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) betreffend Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat diese Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu ergehen, also bis zum 27. August 2015. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 20. Juli 2015 zur Kommentierung vorgelegt; die Bemerkungen gingen am 23. Juli 2015 ein.

Da der EDSB bereits Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren<sup>1</sup> herausgegeben hat, geht er in dieser

---

<sup>1</sup> [Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren durch europäische Organe und Einrichtungen](#) – abrufbar auf der Website des EDSB unter Aufsicht, Thematische Leitlinien.

Stellungnahme hauptsächlich auf die Aspekte ein, die von diesen Leitlinien abweichen oder anderweitig verbessert werden sollten.<sup>2</sup>

## **Rechtliche Prüfung**

### Besondere Risiken der Verarbeitung, die eine Vorabkontrolle rechtfertigen

Unter Punkt 16 der Meldung wird der für die Verarbeitung Verantwortliche aufgefordert, den Grund/die Gründe für die Einreichung der Verarbeitung zur Vorabkontrolle anzugeben. Eine klare entsprechende Angabe findet sich jedoch nicht in der Meldung, sondern nur in der beigefügten internen Verwaltungsanweisung<sup>3</sup>.

**Klarstellung:** Gegenstand der vorliegenden Meldung sind Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren, weshalb sowohl Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a „*Verarbeitungen von Daten über Gesundheit und Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen*“ als auch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b „*Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens*“ anzuwenden sind.

### Für die Verarbeitung Verantwortlicher

In Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung ist der „für die Verarbeitung Verantwortliche“ folgendermaßen definiert: „*das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft, die Generaldirektion, das Referat oder jede andere Verwaltungseinheit, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet*“. In Meldung und Datenschutzerklärung werden der Verwaltungsrat und der Verwaltungsdirektor als für die Verarbeitung Verantwortliche und der Verwaltungsdirektor und der Interne Untersuchungsdienst als die in der Praxis für die Verarbeitung Verantwortlichen bezeichnet.

**Empfehlung:** Der EDSB hält fest, dass das Büro des GEREK als Organisation der für die Verarbeitung Verantwortliche ist. Zwar kann bei Bedarf ein Beamter als „der in der Praxis für die Verarbeitung Verantwortliche“ gelten oder als Ansprechpartner benannt werden, doch liegt die Rechenschaftspflicht letztendlich bei der Organisation und kann nicht einer Person übertragen werden. Dies sollte sowohl in der Meldung als auch in der Datenschutzerklärung entsprechend geändert werden.

### Rechtmäßigkeit des Verarbeitungsvorgangs

Gemäß der Meldung und der Datenschutzerklärung ist die Verarbeitung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a rechtmäßig, der besagt, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, wenn „*die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft übertragen wurde*“.

---

<sup>2</sup> Der EDSB empfiehlt generell, sowohl die Meldung als auch die Datenschutzerklärung, und hier vor allem die Fußnoten, im Hinblick auf die Beseitigung von Schreibfehlern und Unklarheiten zu überprüfen.

<sup>3</sup> Nr. IAI/2015/3.

Es wird hier zwar auf die korrekte Rechtsvorschrift verwiesen, doch ist dann in Meldung und Datenschutzerklärung fälschlicherweise von der „ohne jeden Zweifel gegebenen Einwilligung“ der betroffenen Person (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) als Rechtsgrundlage die Rede.

**Empfehlung:** Um jegliche Verwirrung zu vermeiden, sollte dieser Fehler korrigiert werden.

### Datenaufbewahrung

#### Personalakten

Der EDSB empfiehlt, für Disziplinarakten in den Personalakten eine Aufbewahrungsfrist vor dem Hintergrund von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e festzulegen, dem zufolge personenbezogene Daten nur „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“. Diese Höchstaufbewahrungsfrist sollte der Speicherfrist für die Disziplinarakten entsprechen; sollte sich das GEREK-Büro für eine andere Frist entscheiden, wäre dies zu begründen.

**Empfehlung:** Es sollte eine Höchstaufbewahrungsfrist für Disziplinarakten in Personalakten festgelegt werden. Sofern keine besonderen Gründe vorliegen, sollte diese Aufbewahrungsfrist nicht länger als die Aufbewahrungsfrist für die Disziplinarakten sein.

#### Disziplinarakten

In Meldung und Datenschutzerklärung ist eine Aufbewahrungsfrist für alle Unterlagen im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren von 20 Jahren festgelegt, wobei „die Beschwerdefrist und der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erwähnte Grundsatz sowie den Bestimmungen von Abschnitt 12.1 bis 12.4 einschließlich der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste für Akten der Europäischen Kommission Rechnung getragen wird“. Unter Punkt 9 „Automatisierte/manuelle Verarbeitung“ der Meldung heißt es jedoch unter der Überschrift „Vernichtung von Daten“: „Nach Ablauf der jeweiligen Speicherfristen werden die Daten nach einem dokumentierten Verfahren vernichtet. In einigen Fällen werden Disziplinarakten unbegrenzt aufbewahrt, selbst wenn der Hinweis auf die Sanktion aus der Personalakte gelöscht wurde“. Dies steht eindeutig im Widerspruch zu den Bestimmungen der Verordnung und auch zu der Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren, die das GEREK-Büro selber festgelegt hat.

In seinen Leitlinien fordert der EDSB alle Organe und Einrichtungen/Agenturen der EU auf, für Disziplinarakten unter Berücksichtigung der Beschwerdefrist und des Grundsatzes in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung eine angemessene Aufbewahrungsfrist festzulegen. Wie bereits erwähnt, sollte die Frist für die Aufbewahrung der endgültigen Entscheidung in der Personalakte mit der der Disziplinarakte übereinstimmen.

**Empfehlung:** Die Meldung sollte unter Punkt 9 in der oben dargestellten Weise geändert werden. Die Frist für die Aufbewahrung der endgültigen Entscheidung in der Personalakte sollte mit der Aufbewahrungsfrist der Disziplinarakte übereinstimmen.

### Empfänger

Im Gegensatz zur Datenschutzerklärung werden in der Meldung nicht die potenziellen Empfänger innerhalb der Agentur aufgeführt, und bezüglich der potenziellen Empfänger außerhalb der Agentur bestehen zwischen den beiden Dokumenten gewisse Diskrepanzen.

**Empfehlung:** Meldung und Datenschutzerklärung sollten beide eine vollständige Auflistung der potenziellen Empfänger innerhalb und außerhalb der Agentur enthalten.

### Information der betroffenen Person

Meldung und Datenschutzerklärung erwähnen beide zuerst die Möglichkeit einer Einschränkung von Rechten betroffener Personen gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung, in dem es insbesondere heißt, dass das Recht auf Auskunft und Berichtigung eingeschränkt werden kann, wenn eine solche Einschränkung eine notwendige Maßnahme zur Gewährleistung der „Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten“ oder „des Schutzes (...) der Rechte und Freiheiten anderer Personen“ darstellt.

Der EDSB unterstreicht jedoch in seinen Leitlinien, dass das Recht auf Auskunft das Recht der betroffenen Person ist, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Auskunft über alle in dessen Besitz befindlichen sie betreffenden Daten zu erhalten. Generell gilt, dass die betroffene Person ein Recht auf Auskunft und Berichtigung hat<sup>4</sup>. Es wäre daher angebracht, in Meldung und Datenschutzerklärung zunächst diese Rechte darzustellen und dann zu erklären, wie sie eingeschränkt werden können.

Der EDSB weist ferner darauf hin, dass eine Entscheidung über eine Einschränkung gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung von einer Agentur nur fallweise getroffen werden sollte. Kommt Artikel 20 Absatz 3 zur Anwendung, muss die Agentur ihre Entscheidung ausführlich begründen. In dieser Begründung sollte belegt werden, dass die Untersuchung tatsächlich beeinträchtigt würde, und die Gründe sollten dokumentiert werden, bevor eine Entscheidung über eine Einschränkung gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung gefällt wird.

Sollte eine Einschränkung des Rechts auf Auskunft oder Berichtigung auferlegt werden, sollte die betroffene Person über die wesentlichen Gründe für die Anwendung der Einschränkung und das Recht, sich für eine indirekte Auskunft gemäß Artikel 20 Absatz 4 an den EDSB zu wenden, informiert werden.

**Empfehlung:** Meldung und Datenschutzerklärung sollten dahingehend geändert werden, dass sie klar und deutlich auf das Recht auf Auskunft und Berichtigung sowie die möglichen Einschränkungen dieser Rechte hinweisen. Im Entwurf der internen Verwaltungsanweisung sollte ebenfalls erwähnt werden, dass - wie weiter oben ausgeführt - eventuelle Einschränkungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 zu dokumentieren sind.

### Schlussfolgerung

Nach Auffassung des EDSB besteht kein Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung missachtet werden, sofern die in dieser Stellungnahme enthaltenen Erwägungen und Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden.

---

<sup>4</sup> Siehe Artikel 13 und 14 der Verordnung.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom GEREK-Büro die Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, den **Fall abzuschließen**. Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**(unterzeichnet)**

Wojciech RAFAŁ WIEWIÓROWSKI